

**INFORMATIONSSCHREIBEN ÜBER DIE VERHALTENSPFLICHTEN DER
VERSICHERUNGSVERMITTLER GEGENÜBER DEN VERSICHERUNGSNEHMERN**

Nach Maßgabe des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 209/2005 (Privatversicherungskodex) und der Verordnung der Versicherungsaufsichtsbehörde Nr. 5/2006 betreffend die Verhaltensvorschriften, die im Rahmen der Versicherungsvermittlungstätigkeit einzuhalten sind, müssen Versicherungsvermittler folgende Regeln beachten:

a) Vor der Unterzeichnung des Versicherungsantrags bzw. – falls kein Antrag vorgesehen ist – vor Vertragsunterzeichnung sowie bei erheblichen Vertragsänderungen oder bei einer mit Änderungen verbundenen Vertragsverlängerung müssen sie dem Versicherungsnehmer eine Kopie des Dokuments (Anhang Nr. 7B der Verordnung der Versicherungsaufsichtsbehörde ISVAP) aushändigen, das Angaben zum Versicherungsvermittler selbst, zu etwaigen Interessenskonflikten und zu den zum Schutz des Versicherungsnehmers vorgesehenen Maßnahmen enthält.

b) Vor Unterzeichnung des Versicherungsantrags bzw. – falls dieser nicht vorgesehen ist – des Vertrags müssen sie dem Versicherungsnehmer die wichtigsten Punkte des Vertrags korrekt; erschöpfend und leicht verständlich erklären und ihn vor allem auf die Merkmale, die Laufzeit, die Kosten, die Begrenzungen der Versicherungsdeckung und auf etwaige mit der Vertragsunterzeichnung verbundene finanzielle Risiken und auf alle anderen Punkte hinweisen, die der umfassenden und korrekten Aufklärung des Versicherungsnehmers dienlich sind.

c) Die Versicherungsvermittler müssen ihre Vertragsangebote und ihre Beratung auf den Versicherungs- und Vorsorgebedarf des Versicherungsnehmers ausrichten bzw. darauf achten, dass der Vorschlag – je nach Vertragstyp – der Risikobereitschaft des Versicherungsnehmers entspricht; zu diesem Zweck holen sie beim Versicherungsnehmer alle dafür erforderlichen Informationen ein.

d) Sie informieren den Versicherungsnehmer darüber, dass er mit der Verweigerung der geforderten Angaben oder eines Teils davon die Suche nach dem für seinen Bedarf am besten geeigneten Vertrag beeinträchtigt. Sollte der Versicherungsnehmer ausdrücklich einen vom Vermittler für nicht geeignet befundenen Vertrag abschließen wollen, muss der Versicherungsnehmer schriftlich über die Gründe der fehlenden Eignung informiert werden.

e) Sie händigen dem Versicherungsnehmer eine Kopie der im Sinne der geltenden Bestimmungen vorgesehenen Vorvertrags- und Vertragsunterlagen, eine Kopie des abgeschlossenen Vertrags und aller anderen von ihm unterzeichneten Dokumente aus.

f) Sie können vom Versicherungsnehmer für die Zahlung der Versicherungsprämie folgende Zahlungsmittel entgegennehmen:

1. Bankschecks, nicht übertragbare Post- oder Zirkularschecks, die auf das Versicherungsunternehmen oder – ausdrücklich in dieser Funktion - auf den Versicherungsvermittler ausgestellt oder giriert wurden;
2. Überweisungen, sonstige Bank- oder Postzahlungsinstrumente, elektronische Zahlungssysteme, bei denen eines der in Punkt 1 genannten Subjekte als Begünstigter angegeben ist;
3. Bargeld darf ausschließlich für Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungen und deren Zusatzversicherungen (wenn diese sich auf dieselbe Kfz-Versicherung beziehen) sowie für Verträge anderer Schadenszweige kassiert werden, wobei die Jahresprämie für jeden Vertrag höchstens 500 Euro ausmachen darf.

Stimpfl Kg
EINSCH.RUI N. A000186203